Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9799**

14. Wahlperiode 16. 07. 2002

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen
– Drucksachen 14/8996, 14/9354 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 778. Sitzung am 12. Juli 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 2002 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu § 1**

   § 1 ist wie folgt zu fassen:

   „§ 1

   Die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, ein Vollstreckungsersuchen gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2002 II S. ...) zu stellen, kann der Verurteilte nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten."

   Begründung

   Die im Rahmen der Fallkonstellation des Artikels 3 des Zusatzprotokolls vorgesehene gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 71 Abs. 4 IRG hat eine überflüssige Verkomplizierung und Verlängerung des ohnehin bereits schwierigen und langwierigen Überstellungsverfahrens zur Folge.

   Grundvoraussetzung für eine Überstellung nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls ist eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung. Im Falle einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Entscheidung vergeht in der Regel bereits bis zur rechtskräftigen Entscheidung ein erheblicher Zeitraum. Verurteilte, die in ihrem Heimatland mit ungünstigeren Haftbedingungen zu rechnen haben, werden aller Wahrscheinlichkeit nach sämtliche Mittel ausschöpfen, um eine Überstellung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

   Die Einführung der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 71 Abs. 4 IRG in den Fällen des Artikels 3 des Zusatzprotokolls wird das Überstellungsverfahren erheblich belasten. Durch die in der Denkschrift zu Artikel 3 aufgestellte Behauptung, dass es Aufgabe des Urteilsstaats sei, eine Schlechterstellung des Verurteilten gegenüber einer Vollstreckung im Geltungsbereich des innerstaatlichen Rechts zu verhindern, was durch das nach § 71 Abs. 4 IRG entscheidende Gericht überprüft werden soll, werden darüber hinaus kaum praktikable Forderungen aufgestellt.

   Auf Grund der somit durch § 1 des Ausführungsgesetzes gegebenen Möglichkeiten zu einer Verfahrensverzögerung ist damit zu rechnen, dass Artikel 3 des Zusatzprotokolls nur geringe praktische Relevanz entfalten kann und allenfalls bei langen Freiheitsstrafen zum Tragen kommt.

   Um diese zu erwartende Konsequenz abzumildern, sollte die gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung nach § 71 Abs. 4 IRG durch eine Überprüfung nach den §§ 23 ff. EGGVG ersetzt werden. Dies genügt den Anforderungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1997 (vgl. BVerfGE 96, 100 ff.). Zwar hatte das Bundesverfassungsgericht den umgekehrten Fall zu entscheiden, dass die Vollstreckungsbehörde die Überstellung des Verurteilten abgelehnt hat. Die tragenden Gründe sind aber auch auf die Konstellation des Artikels 3 des Zusatzprotokolls, bei der die Vollstreckungsbehörde gegen den Willen des Verurteilten eine Überstellung vornehmen will, übertragbar. Auch in diesem Fall hat die Vollstreckungsbehörde, wie sich insbe-

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 12. Juli 2002 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

sondere aus Artikel 3 Abs. 2 des Zusatzprotokolls ergibt, bei ihrer Entscheidung ein Ermessen auszuüben. Für den Anspruch des Verurteilten auf gerichtlichen Rechtsschutz nach Artikel 19 Abs. 4 GG erscheint eine Überprüfung der fehlerfreien Ermessensausübung der Vollstreckungsbehörde ausreichend.

Eine solche Lösung ist vorzugswürdig, da im Gegensatz zu § 71 Abs. 4 IRG dann nicht in jedem Fall von Amts wegen umfassend über die Zulässigkeit der Überstellung befunden werden muss, sondern nur in den Fällen und in dem Umfang, in dem der Verurteilte die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde anficht. Auch bei einer solchen Lösung ist nicht die Stellung des Ersuchens gerichtlich zu überprüfen, sondern lediglich die vorgeschaltete vollstreckungsrechtliche Entscheidung.

Eine solche Lösung wirkt sich auch vorteilhaft auf die Dauer des gerichtlichen Verfahrens aus. Im Gegensatz zu der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 71 Abs. 4 IRG, die gemäß § 55 Abs. 2 IRG der sofortigen Beschwerde unterliegt, ist die gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG gemäß § 29 EGGVG unanfechtbar.

2. **Zu § 3**

§ 3 ist zu streichen.

Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die in § 3 des Ausführungsgesetzes aufgeführten Personen, gegen die eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung besteht, von der Überstellungsmöglichkeit nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls ausgenommen werden sollen.

Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist durch das Zusatzprotokoll in keiner Weise vorgezeichnet. Auch aus dem erläuternden Bericht ergibt sich nichts Entsprechendes. Vielmehr spricht Artikel 3 des Zusatzprotokolls allgemein von den verurteilten Personen, die der Ausweisung oder Abschiebung unterliegen – ohne jegliche Unterscheidung. § 3 des Ausführungsgesetzes widerspricht auch Absatz 3 der von der Bundesregierung selbst formulierten Denkschrift zum Artikel 3 des Zusatzprotokolls.

Es gibt keinen Grund, (nach der Haft) vollziehbar Ausreisepflichtige auf Grund gesteigerter sozialer Bindungen bis zu ihrer Haftentlassung in Deutschland zu belassen. Auch bei diesen Personengruppen ist der ausländerrechtliche Status verwaltungsbehördlich und ggf. auch verwaltungsgerichtlich geprüft und für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland (außerhalb der Haft) nicht als ausreichend erachtet worden.

Zum einen nimmt man diesen Personen hierdurch die Möglichkeit der Vorbereitung auf ein Leben außerhalb der Haft in dem Staat ihres zukünftigen Aufenthalts und erschwert ihnen die Resozialisierung damit deutlich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass bei den in § 3 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes genannten Personen häufig keine Wiedereingliederung in den Vollstreckungsstaat, sondern eine auf Grund der bestandskräftigen ausländerrechtlichen Verfügung zwangsläufig erforderlich werdende – u. U. erstmalige – Eingliederung stattfindet.

Zum anderen besteht die Gefahr, dass bei den Personen, die unter die Ausnahmeregelung fallen würden, dahin gehend eine falsche Hoffnung geweckt werden könnte, sie dürften auch nach Haftentlassung in Deutschland verbleiben. Für die Verurteilten dürfte es kaum einzusehen sein, weshalb aus der Erfüllung der Voraussetzungen in § 3 des Ausführungsgesetzes quasi ein Anspruch auf Verbüßung der Haft in Deutschland (Aufenthaltsrecht 2. Klasse), nicht aber auf generellen Verbleib im Bundesgebiet resultiert.

Letztlich stehen diese Personen nach Freilassung schlechter als die nicht unter die Ausnahme Fallenden: Sie sind während der Haft auf das Leben in dem Staat, in den sie unabdingbar ausreisen müssen, nicht vorbereitet worden.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 10, 11 und 13 StVollzG können den Gefangenen, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen, im Übrigen regelmäßig weder eine Unterbringung im offenen Vollzug noch Urlaub oder Lockerungen des Vollzugs gewährt werden.

Durch die Ausnahmeregelung in § 3 des Ausführungsgesetzes wird die Zielrichtung von Artikel 3 des Zusatzprotokolls regelrecht konterkariert und dessen Anwendungsbereich im Zusammenwirken mit den verfahrensmäßigen Barrieren auf ein nahezu bedeutungsloses Minimum reduziert. Die Ausnahmeregelung in § 3 des Ausführungsgesetzes ist zu streichen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333